

An den Landrat

Glarus, 30. August 2019

Bericht zur Änderung der Verordnung über die Prämienverbilligung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales behandelte die Änderung der Verordnung über die Prämienverbilligung an ihrer Sitzung vom 30. August 2019 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Yvonne Carrara, Mollis

Mitglieder: LR Andrea Trummer, Glarus
LR Franz Landolt, Näfels
LR Barbara Rhyner, Elm
LR Stephan Muggli, Betschwanden
LR Hans-Jörg Marti, Nidfurn
LR Christian Büttiker, Netstal
LR Mathias Zopfi, Engi (Ersatz)
LR Sarah Küng Hefti, Glarus (Ersatz)

Entschuldigt: LR Regula Nelly Keller, Ennenda
LR Steve Nann, Niederurnen

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- RR Dr. oec. Rolf Widmer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit
- Sebastian Rippstein, Hauptabteilung Gesundheit

Das Sitzungsprotokoll wurde von Sebastian Rippstein, Hauptabteilung Gesundheit, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat
- SBE
- Synopse

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Prämienverbilligung ist ein permanentes politisches Thema. Zuletzt war sie in den Jahren 2014–2016 im Zusammenhang mit der Effizienzanalyse «light» thematisiert worden. Demnächst dürfte die Landsgemeinde über einen Memorialsantrag der SP des Kantons Glarus entscheiden, der die Krankenversicherungsprämien auf 10 Prozent des verfügbaren Einkommens begrenzen möchte.

Wie die regelmässigen Monitorings des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zur Wirksamkeit der Prämienverbilligung zeigen, ist die Prämienverbilligung im Kanton Glarus mehrheitlich wirksam und wirtschaftlich. Über sämtliche Modellhaushalte im Monitoring des BAG beträgt die verbleibende Prämienbelastung im Kanton Glarus 12 Prozent am verfügbaren Einkommen. Der Kanton Glarus liegt damit unter dem Schweizer Durchschnitt von 14 Prozent und auch tiefer als bspw. der Kanton Luzern mit 16 Prozent.

Ein Handlungsbedarf besteht aber bei der Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) schreibt vor, dass bei dieser Personengruppe nicht nur die unteren, sondern auch die mittleren Einkommen einen Anspruch auf eine Verbilligung von mindestens 50 Prozent haben (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG). In einem Urteil betreffend Prämienverbilligung im Kanton Luzern hat das Bundesgericht festgehalten, dass mittlere Einkommen zwischen 70 und 150 Prozent des Medianeinkommens lägen. Komme nur ein verschwindend kleiner Teil der mittleren Einkommen in den Genuss von Prämienverbilligungen – im Kanton Luzern betrug die Einkommensgrenze 72,5 Prozent des Median – widerspreche dies Sinn und Geist des Bundesrechts.

Gestützt auf das Urteil überprüfte das Departement Finanzen und Gesundheit die im Kanton Glarus geltenden Grenzbeträge auf Basis der Steuerdaten der im Kanton Glarus primär steuerpflichtigen Personen. Die Überprüfung zeigte, dass der Grenzbetrag bei Alleinstehenden mit Kindern von 50'000 Franken rund 91 Prozent und der Grenzbetrag bei Ehepaaren und Paaren in eheähnlicher Gemeinschaft mit Kindern von 60'000 Franken rund 63 Prozent des Medianeinkommens entspricht. Es besteht demnach namentlich bei Paaren mit Kindern ein Handlungsbedarf.

Der Regierungsrat hat vier Varianten geprüft, die sich hinsichtlich der Anzahl Kategorien und die Höhe der Grenzbeträge unterscheiden. Er schlägt vor die beiden heute bestehenden Kategorien zusammenzuführen und damit bewusst Alleinstehende mit Kindern, die ein hohes Armutsrisiko tragen, zu stärken. Hinsichtlich der Höhe der Grenzbeträge schlägt er einen Grenzbetrag von 85'000 Franken vor, was rund 93 Prozent des Median über alle Familien entspricht. Der Regierungsrat rechnet für den Fall, dass sämtliche Anspruchsberechtigten eine Prämienverbilligung geltend machen, mit Mehrkosten von maximal rund 1 Million Franken. Ab 2021 ist im Bundesrecht eine Erhöhung der Prämienverbilligung für Kinder von 50 auf 80 Prozent vorgesehen. Aufgrund dessen ist mit weiteren Mehrkosten von maximal rund 800'000 Franken zu rechnen.

2. Eintreten

Die Kommission diskutiert kurz, ob die vorgeschlagene Anpassung des Grenzbetrags allenfalls erst in Zusammenhang mit dem erwähnten Memorialsantrag der SP des Kantons Glarus vorgenommen werden sollte. Sie begrüsst es aber, dass der Regierungsrat die beiden Anliegen getrennt behandelt. Die zwingende Vorgabe des Bundesrechts bzw. Bundesgerichts sei so rasch wie möglich umzusetzen. Zumal es sich beim Memorialsantrag der SP um eine generelle Erhöhung der Prämienverbilligung gehe und vorliegend nur um Familien mit Kindern.

Die Kommission begrüsst es zudem, dass die beiden bisherigen Grenzbeträge zu einem Grenzbetrag für alle Familien zusammengeführt werden und damit insbesondere Alleinstehende mit Kindern stärker unterstützt werden. Ebenfalls solle der untere Mittelstand entlastet werden, auch wenn dies zu Mehrausgaben für den Kanton führe.

Eintreten bleibt unbestritten.

3. Detailberatung

Ziffer 3; Anpassungsbedarf in den Kantonen

Ein Mitglied erkundigt sich, ob die in Tabelle 1 aufgeführten Rückmeldungen – insbesondere im Fall des Kantons Graubünden – überprüft wurden. Dies ist der Fall, wie eine Übersicht über die Grenzbeträge in den anderen Kantonen bestätigt.

Ziffer 4.3; Finanzielle Auswirkungen

Ein Mitglied erkundigt sich, ob bekannt ist wie viele Personen keine Prämienverbilligung geltend machen, obwohl sie darauf einen Anspruch hätten. Dies wurde vom Departement nicht ermittelt, wobei aber ohnehin nur eine Schätzung auf Basis der Richtprämien gemacht werden könnte, da die effektiven Krankenversicherungsprämien nicht bekannt sind. Gemäss dem Tätigkeitsbericht 2018 haben aber 1147 Haushalte mit Kindern eine Prämienverbilligung erhalten (S. 84). Im Verhältnis zur Anzahl Haushalte mit Kindern von rund 4400 (s. Antrag an den Landrat, Tabelle 2) entspricht dies rund 26 Prozent.

Antrag

Ein Mitglied beantragt den Grenzbetrag auf 90'000 Franken festzusetzen. Der Grenzbetrag solle möglichst dem Medianeinkommen entsprechen oder ihm mindestens näherkommen. Damit könnten allfällige Unsicherheiten aus der Auslegung des Bundesgerichtsurteils vermieden werden. Mit der Erhöhung der Grenzbeträge könnten zudem gezielt Familien und damit eine besonders bedürftige Personengruppe, bis in den Mittelstand hinein unterstützt werden. Dies im Gegensatz zu einer generellen Erhöhung, wie es der Memorialsantrag der SP will, welche deutlich höhere Mehrkosten zur Folge hätte.

Andere Mitglieder möchten den Grenzbetrag bei 85'000 Franken gemäss dem Antrag des Regierungsrates an den Landrat festsetzen. Um tiefe Einkommen zu unterstützen, solle besser auf das Antragssystem verzichtet werden, was in Zusammenhang mit dem Memorialsantrag zu prüfen sei. Auch sei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Einkommen im Kanton Glarus im schweizweiten Vergleich sehr hoch sei, weshalb auch ein tieferer Grenzbetrag vertretbar sei. Zudem habe das Bundesgericht in seinem Urteil auch das Ermessen der Kantone beim Vollzug der Prämienverbilligung betont.

In Anlehnung an Tabelle 3 im Antrag an den Landrat (S. 5) wären bei einem Grenzbetrag von 90'000 Franken folgende Auswirkungen zu erwarten:

	2015	2016	2017
Kosten (in Fr.)	1'390'000	1'334'000	1'265'000
Anspruchsberechtigte Haushalte (#)	1894	1846	1746
Anspruchsberechtigte Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung (#)	3016	2920	2725

Die Kommission stimmt mit 5 gegen 4 Stimmen für einen Grenzbetrag von 90'000 anstatt 85'000 Franken.

4. Antrag

Die Landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales beantragt dem Landrat mit 5 zu 4 Stimmen, der Änderung der Verordnung über die Prämienverbilligung mit folgender Änderung zuzustimmen.

¹ Der Grenzbetrag im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 EG KVG beträgt 90 000 Franken.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Gesundheit und Soziales**



Yvonne Carrara, Mollis
Kommissionspräsidentin